Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

und daneben die bis dahin beſtandenen Reviſionsinſtanzen ausdrücklich aufgehoben [64]).

Am weiteſten ging das franzöſiſche Recht, wornach es bekanntlich nur ein ordentliches Rechtsmittel, die Appellation, gibt [65]), welches gegen das nämliche Urtheil nur einmal ergriffen werden kann, ſo daß, da die Caſſation kein Rechtsmittel, wie die Oberappellation nach deutſchem Rechte iſt [66]), es nach jenem Rechte auch eigentlich nur zwei Inſtanzen gibt.

XIV.

Ueber die Berechnung der Berufungsſumme bei ſtreitverbundenen Perſonen und Sachen.

Von Herrn **J. Scholz**, dem Dritten,
Oberappellations- und Landesgerichts-Procurator zu Wolfenbüttel.

§. 1.

Der Gegenſtand, worüber der Richter in einem Rechtsſtreite zu entſcheiden hat, kann einfacher und zuſammengeſetzter Natur ſeyn. Das letzte iſt vornemlich der Fall

---

Competenz des Oberappellationsgerichts begründet iſt, ſteht es der ſich durch die Entſcheidung des Obergerichts beſchwert fühlenden Parthei frei, mit ſtillſchweigender Entſagung auf die Appellation, die dritte Inſtanz, durch Einwendung eines nicht devolutiven Rechtsmittels, bei dem Obergerichte zu begründen." §. 34. „Das in dritter Inſtanz von einem der Obergerichte ertheilte Urtel ſchließt alle fernere Berufung durch Interpoſition ordentlicher Rechtsmittel aus."

64) Kurheſſ. Verordn. v. 29. Juni 1821. (Geſetz-Samml. v. 1821. N. XII.) §. 38. 43. Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfaſſung in Kurheſſen. Aufl. 2. Marb. 1827. §. 297 f.

65) Code de procédure civ. Art. 143.

66) Mittermaier, Beitr. III. S 105 ff.

1) dem Gegenſtande nach (objectiv), wenn eine und dieſelbe Parthei mehrere Forderungen, (die ſie nach den Regeln des Prozeſſes verbinden konnte) wirklich klagend verbindet und

2) den Perſonen nach (ſubjectiv), wenn mehrere Partheien ſich vereinigen, einen oder mehrere Anſprüche gemeinſchaftlich, angriffs- oder vertheidigungsweiſe, im Prozeſſe geltend zu machen. Die eben erwähnte (ſubjective) Verbindung kann wiederum in einem Können und Müſſen beruhen.

Das erſte geſchieht, wenn mehrere Perſonen (gegen das alte allgemeine Verbot der perſönlichen Klagenhäufung) ſolche ausnahmsweiſe geſtattet wird, z. B. gewiſſen Klaſſen der Reihewohner in der Gemeine, Zehntpflichtigen, Dienſtpflichtigen u. ſ. w. [1]) oder mehreren Erben einer Perſon, welche die Verbindlichkeit einging, wenn die Erbſchaft ſchon getheilt iſt; das Letzte — das Müſſen aber, wenn wegen Untheilbarkeit des Gegenſtandes der eine Theilhaber, ohne den Beitritt der Uebrigen, für ſich allein nicht handeln darf (eigentliche Streitgenoſſen) [2]).

---

1) Wir billigen es ſehr, beſonders aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des Nutzens für Parthei und Richter, wenn die perſönliche Häufung der Klagen begünſtigt wird, vergl. Zeitſchrift für Civilrecht und Proz. Th. 1. Abth. 14. S. 398. (Müller) und ebendaſelbſt S. 306. (Linde); obwohl Martin im Magazine Heft 3. S. 392 dagegen, jedoch bis jetzt die Gründe ſchuldig geblieben iſt.

2) Ob bei den Streitgenoſſen ein Geſellſchafts- oder Gemeinſchaftsverhältniß anzunehmen ſey? oder mit anderen Worten: ob die Einheit des Rechtsgrundes und Streitgegenſtandes die Unterlage bilde? darüber vergl. für die erſte Meinung Martin Magaz. für den Proz. H. 1. §. 2. S. 12 u. f. Grolmann, Theorie des gerichtl. Verf. §. 57 und für die zweite Linde, Lehrb. des Proz. §. 109 (4. Aufl.) Reinhard, Handb. des Proz. Th. 1. §. 54. Gensler im Archiv f. civ. Prax. B. 4. S. 157 Note 7. macht den Vermittler durch Unterſcheidung zwiſchen eigentlichen und

§. 2.

Mag nun aber das gemeinſchaftliche Land, welches die mehreren in einem Rechtsſtreite verbundenen Perſonen, umſchließt, in einem Können oder Müſſen ſeinen Grund haben, ſo entſteht bei beiden die Frage:

Ob die in demſelben Rechtsſtreite verhandelten, und durch ein und daſſelbe Urtheil entſchiedenen Forderungen ſolcher verbundenen Perſonen und Sachen um die Summe der Berufung zu ermitteln zuſammengerechnet werden können, oder ob ſie einzeln dem Werthe nach abgewogen werden müſſen.

Früher war man ziemlich allgemein für das Zuſammenrechnen und bei den dem Verfaſſer bekannten deutſchen Gerichtshöfen hatte ſich auch der Gebrauch dahin befeſtigt, analoge Stellen im römiſchen Rechte [3]) — hatten ſie auch mehr die Zuſtändigkeit des Richters erſter Inſtanz und die ſogenannte Adhäſion vor Augen — trugen unſtreitig das Ihrige dazu bei, beſonders aber das erſte Pandektenfragment, worin Gajus die Controverſe einiger römiſchen Juriſten entſchied. Es lautet:

Si una actio communis sit plurium personarum, veluti familiae erciscundae, communi dividundo, finium regundorum: utrum singulae partes spectandae sunt circa jurisdictionem eius, qui cognoscit, quod Orphilio et Proculo placet, quia unus quisque de parte sua litigat? an potius tota res; quia et tota res in iudicium venit, et vel uni adiudicari potest, quod et Cassio et Pegaso placet? — et sane eorum sententia probabilis est.

---

uneigentlichen Streitgenoſſen, und Gönner, Handb. des Proz. Th 1. Abh. 18. §. 8 ſcheint die Sache für einen Wortſtreit zu halten.

3) Fr. 11. §. 2, D. de iurisdict. (2. 1.) verbunden mit fr. 1. 2 C. unus ex pluribus appell. (7. 68.)

Daher kam es denn auch wohl, daß die Reichsgeſetze [4]), obwohl deren Urheber wiederholt auf Mittel ſannen, ſich Sachen vom Halſe zu ſchaffen, es dennoch geſchehen ließen, daß bei verbundenen Sachen und Partheien [5]) deren Anforderungen zuſammengerechnet werden durften [6]), obwohl dergleichen Streitverbindungen ſehr häufig vorkommen, und wenn man ſich von der Einrechnung der Zinſen und Früchte losmachte [7]), es eben ſo nahe lag, den Streitverbundenen gleichfalls engere Grenzen vorzuſchreiben.

---

4) Konkluſum der Reichsdeputation vom Jahre 1644 i. d. W. daß die summa appellationis insgemein auf 600 Reichsgulden Hauptgut, ohne einigen Anſchlag der Intereſſe oder fructum (es ſey denn daß man auf ſelbige bloß und allein klagen würde, auch ohne Zuſammenſchlagung diversarum causarum, zu erhöhen, im übrigen es bei den Reichs- und Deputationsabſchieden zu belaſſen. J. R. A. §. 127. in d. W. Zu Abkürzung der vielfältigen Reviſionen ſollen gleich wie eine gewiſſe summa appellabilis, alſo auch revisibilis und zwar auf 2000 Reichsthaler Kapitals, ohne Einrechnung der Zins und Intereſſe, hiemit geſetzt ſeyn.

5) Verſteht ſich der Beſchwerde nach und nicht nach dem ganzen Sachwerthe.

6) Der Verfaſſer, welcher ſelbſt mehrere Sachen vor 1806 bei den Reichsgerichten führte und ſpäter, als die Sachen von dort abgefordert wurden, mehrere zu leſen bekam, worin nothwendige und freiwillige Streitgenoſſen Parthei waren, bezeugt dies aus eigener Erfahrung.

7) Man ſagt gegen das römiſche Recht, welches in der const. 13. de usuris (4. 32) über Zinſen und in der const. 10., quando appell. non est necesse (7. 64.) auch über die Koſten zu appelliren geſtatte (Archiv f. civ. Prax. Th. 11. S. 99). Wir finden dies aber in beiden Geſetzen nicht. Daß die Reichsgerichte bei den Berufungen ſich von den Zinſen losſagten, davon finden wir mit Mittermaier im deutſch. Pr. R. §. 190 (3. Aufl.) den Grund in dem Verbote des Zinſennehmens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Bei mehreren Gerichten der einzelnen Staaten befolgte man dieſe reichsgerichtliche Beſchränkung nicht, ſondern ließ es bei dem römiſchen Rechte. G. P. v. Bülow, Abhandl. über einzelne Materien des R. R. Th. 1. S. 172. Linde im Archiv f. civ. Prax. B. 11. S. 99.

§. 3.

Die Schriftſteller, ſo weit ſie uns bekannt ſind, ſagen über die obige Frage wenig [8]).

Im Allgemeinen iſt man darüber wohl einig, daß

1) die von Einem Kläger zur Entſcheidung gebrachten mehrere Klaggegenſtände (objective Klagenhäufung) und
2) auch die welche Streitgenoſſen durchführen (ſubjective Häufung) ſowohl in erſter Inſtanz [9]) als auch bei Bildung der Beſchwerden in der Berufungsinſtanz, zuſammengerechnet werden können.

Wir finden dieſe Anſicht im allgemeinen ausgeſprochen, bei Kapf [10]), Hoffmann [11]), Stark [12]), v. d. Nahmer [13]) und Linde [14]); jedoch wiederum von dem Einen mehr, von dem Andern minder in den einzelnen Fällen ſehr beſchränkt.

---

8) Der Herr Kanzler Linde ſchon mehr. Wo? wird weiterhin vorkommen.

9) Wenn Untergerichten Kompetenzſummen vorgeſchrieben ſind z. B. im Herzogthume Braunſchweig, wo die Localgerichte (Stadtgerichte und Aemter) bis zu 50 Rthlr. und die Kreisgerichte über dieſe Summe hinaus, erkennen.

10) Merkwürdige Civilrechtsſprüche I. S. 206 f. und 223 f.

11) Ueber die Herzogl. Würtemb. Appellationsſumme. Tüb. 1793.

12) De summa appellat. Giess. 1778.

13) Entſcheidungen Th. I. S. 258 u. f.

14) Lehrbuch des Civilproz. §. 403. (4. Aufl.) Auch möchten wir Martin dazunehmen, der zu ſeinem Prozeſſe §. 29 wo von der Connexität Rede iſt, in ſeinen Vorleſungeu noch neuerlich die Anſicht ausſprach, daß die formelle Connexität nicht allein die Competenz des Gerichts begründe (fr. 11. §. 2. D. de iurisdict.) ſondern auch für die Berufung ſich ſehr wichig darſtelle (fr. 10. §. 1. D. de appellat.) beſonders wenn man nach der Praxis dieſe Geſetzſtelle nicht bloß auf ſolche mehrere Anſprüche beſchränkt, welche den nämlichen Entſtehungsgrund haben, ſondern ohne Unterſchied alle cumulirten Poſten zuſammen rechne. — (Abhold der Manier, Anſichten der Rechtslehrer aus Vorleſungen zu veröffentlichen, geſchah ihrer nur Erwähnung, um den verehrten Schriftſteller zu erſuchen, daß er über dieſe Materie ſeine Anſicht veröffentlichen möge.)

So ſagt namentlich der Herr Kanzler Linde, in der in der Note erwähnten Stelle ſeines Lehrbuchs des Prozeſſes [15]):

> Mehrere aus derſelben Quelle entſpringende, in demſelben Prozeſſe verhandelte und durch daſſelbe Urtheil entſchiedene Verbindlichkeiten werden ſowohl dann, wenn Ein Kläger die verſchiedenen Poſten in der Klage vorbrachte, als auch wenn Streitgenoſſen den Prozeß führen, zuſammengerechnet.

Damit übereinſtimmend und näher erläuternd, ſagt derſelbe in einer beſondern Abhandlung über die Appellationsſummen [16]):

> Wenn bei der objectiven Klagenhäufung die verſchiedenen als Hauptſache erſcheinenden Forderungen auf verſchiedenen Rechtsgründen beruhen, und auf verſchiedene Zwecke gerichtet ſind, ſo findet weder Zuſammenrechnung ſtatt, noch kann von einer an ſich nicht appellablen Sache deshalb appellirt werden, weil ſie auf dem Wege objectiver Klagenhäufung mit einer appellablen in Verbindung gebracht, und von dieſer wirklich appellirt worden iſt; denn hier liegen ſo viele ſelbſtſtändige Klagen vor, als Hauptſachen unter den bemerkten Eigenſchaften, deren Connerität eine bloß formelle iſt, alſo auch nur formelle Wirkungen äußern kann, wohin die, eine an ſich inappellable zur appellablen zu erheben, offenbar nicht gehört. Dagegen kann von dem Urtheile, welches über die verſchiedenen Hauptſachen gleichzeitig entſchied, inſofern appellirt werden, als einzelne Hauptſachen für ſich appellationsfähig ſind.

Als Proben und Beweis für dieſen letzten Satz wird angeführt:

---

15) Wir hoben die Worte aus, weil wir Gelegenheit haben werden, darauf öfter zurückzukehren.

16) Archiv für civ. Praxis, B. 11. S. 106 u. f. und wiederholt in deſſen Handbuche des Prozeſſes, B. 4. S. 320 u. f.

weil das Gegentheil zur Ansicht führen würde, daß die Cumulation der Klagen nicht bloß die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verhandlung in einer, sondern in allen Instanzen voraussetze, und daß durch eine wirkliche Cumulation in einer Instanz, auch das Verfahren der weiteren Instanzen bedingt sey, was nicht bewiesen werden kann.

Die Richtigkeit der Behauptung folgt aber auch daraus, daß man auch bloß gegen einen Theil eines Urtheils rücksichtlich der Entscheidung über Eine Hauptsache appelliren darf, und diese Erlaubniß um desto mehr bei durchaus getrennten Punkten desselben Urtheils zugestanden werden muß.

Als Folge daraus und die Ansicht ausdehnend meint Herr Kanzler Linde daselbst S. 110 ferner:

Der Umstand, daß auf einer oder jeder Parthei volle Streitgenossen stehen, bringt keine Abänderung hervor, denn hierdurch entsteht keine Verschiedenheit des Streitobjects, dessen Beschaffenheit bei Berechnung der Appellationssumme allein zur Sprache kommt. Auch hier läßt sich eine Anwendung aus dem römischen Rechte machen [17]).

§. 4.

Der geehrte Schriftsteller — bei Andern finden wir die Sache in dieser Ausführlichkeit und Richtung wenig berührt — geht also vornemlich von der Ansicht aus, daß objectiv und subjectiv gehäufte Streitgegenstände bei der Berufung nur dann zusammengerechnet werden können, wenn sie einen und denselben Rechtsgrund — so verstehen wir das Wort Quelle — miteinander gemein haben, weil sie, wenn das nicht der Fall ist, als verschiedene Klagen bestehen, wovon

17) Als Beleg ist das von uns früher (§. 2.) ausgehobene fr. 10. §. 2. D. de iurisd (2. 1.) angeführt.

jede in der Berufungsinſtanz für ſich betrachtet werden muß, alſo den Einen zur Aushülfe der Andern kein Gewicht in die Waagſchaale legen kann, womit die höhere Inſtanz den Zutritt gewogen wiſſen will.

Wir können jedoch dieſe Anſicht nicht theilen.

Zuvor ſchicken wir einige allgemeine Bemerkungen voraus, die uns in der Natur des Prozeſſes zu liegen ſcheinen und für den obigen Gegenſtand nicht ohne Bedeutung ſind.

1) Jeder Rechtsſtreit ſetzt eine vom Geſetze beſtimmte Reihe von Entſcheidungen als nothwendig voraus und für dieſe Entſcheidungen ſind verſchiedene Richter oder Gerichtsbehörden beſtimmt (Inſtanzen), niedere und höhere.

2) Heißen dieſe höhere Inſtanzen, oder die Wege zum Richter, Berufungs-, Oberberufungs- oder Reviſionsinſtanz, ſo müſſen ſie — vorausgeſetzt, daß die an den Weg geknüpften Formen oder Bedingungen erfüllt ſind und die Parthei nicht verzichtete — durchgemacht werden, bevor die Sache auf verbindliche Weiſe ihr vollgültiges Recht erhalten hat, oder wirklich formell entſchieden iſt.

3) Der Berufungsrichter iſt zum Beſten der Partheien, zur beſſern Beurtheilung des guten materiellen Rechts derſelben, gegeben, und darf ſein Amt nicht anders verſagen, als wenn es an den Bedingungen fehlte, die das Geſetz ausdrücklich und als nothwendig an ſeine Amtsthätigkeit knüpfte.

4) Er hat mit dem Unterrichter gemein, daß er — die Gegenſtände der Prozeßpolizei ausgenommen — nur darüber entſcheiden darf, was die Parthei ſeiner Entſcheidung vorlegt, und das nicht abändern darf, was in das materielle oder formelle Recht der Parthei einmal übergegangen iſt.

5) Er muß auf den Grund der Vorakten entſcheiden, muß dieſe zurückgeben [18]) und mit dem Aufhören ſeiner Com-

petenz, bildet seine Entscheidung, und das was in der ersten Instanz geschehen ist und ferner geschehen soll, ein untrennbares Ganze.

§. 5.

Sind diese Grundsätze richtig, so scheint es schon im Allgemeinen nicht in der Befugniß des Berufungsrichters zu liegen, daß derselbe bei Klagen, worin die Parthei in der Vorinstanz einmal dem Gegenstande, oder der Person nach, eine Verbindung zur gleichzeitigen und ungetrennten Prozeßverhandlung erlangte, solche aus dem Grunde trenne, weil der Gegenstand des Streits nicht auf einem und demselben Rechtsgrunde beruhe. Die Parthei hat offenbar von dem Augenblicke an, wo der Richter es gestattet und der Gegner nicht widerspricht, ein vollkommenes Recht darauf erlangt, daß über mehrere Sachgegenstände, oder über die verbundenen Rechte mehrerer Personen, dem äußern und innern, dem formellen und materiellen Werthe nach, in einem und demselben Prozeßgange entschieden werde, und zwar ein Recht, das häufig eben so wichtig ist, als der eigentliche Gegenstand, worüber geklagt wird [19]).

Dieses Recht ist das Seine nicht bloß für die erste Instanz, sondern unläugbar für alle Instanzen, nicht bloß für den Anfang des Prozesses, sondern auch für dessen Fortgang und Ende, nicht bloß für den Richter erster, sondern auch für den Richter zweiter Instanz.

Verhandelt also die Parthei, ohne daß der Gegner die Einrede unzulässiger Häufung entgegnet, die mehreren Gegenstände bis zum Urtheile, entscheidet der Richter erster Instanz über selbige vereint und bildet diese vereinte Entscheidung mehrerer Punkte Beschwerden, welche zusammen den Betrag

18) Anders bei den Römern. Linde, Lehrbuch S. 498.

19) Nicht selten betragen die Kosten der Vervielfältigung der Prozesse mehr als alle Gegenstände der Klage zusammengerechnet.

der Berufungsſumme erreichen, ſo ſtört der Berufungsrichter offenbar die Rechte der Partheien, wenn er verlangt, daß ſein Rechtſprechen nicht an dieſe Vereinigung gebunden ſey, ſondern (mit andern Worten) getrennt werden, und davon abhängen ſolle, ob die Forderungen auch einen und denſelben Grund haben, oder ob eine allein darunter ſey, welche der Beſchwerde nach die Berufungsſumme erreicht.

Herr Kanzler Linde ſagt:

> Das Gegentheil würde zur Anſicht führen, daß die Cumulation der Klagen nicht bloß die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verhandlung in einer, ſondern in allen Inſtanzen vorausſetze, und daß durch die wirkliche Cumulation in einer Inſtanz auch das Verfahren der weiteren Inſtanzen bedingt ſey, was nicht erwieſen werden kann.

Sind aber die obigen Sätze richtig, daß nämlich der Berufungsrichter die wohlerworbenen Rechte der Parthei nicht ändern könne, daß er die Form und Art der Klage, die darauf gebaueten Einreden oder Repliken beibehalten müſſe, daß er jedes Zugeſtändniß der Parthei anerkennen müſſe, daß er überhaupt nur das abändern könne, was ihm als Beſchwerde zur Abänderung vorgelegt wird; ſo ſcheint auch bewieſen zu ſeyn, daß die Verbindung der Klaggegenſtände oder Perſonen, welche Parthei und Richter der Vorinſtanz einmal zuließen, nicht allein für den Richter erſter Inſtanz, ſondern auch für den Appellationsrichter verbindlich ſey, nicht bloß für einen Theil des Prozeſſes, nicht nur für den materiellen, ſondern auch für den formellen Theil, nicht bloß wenn die Verhandlungen in die Berufungsinſtanz übergehen, ſondern auch wenn ſie von dort zurückkehren.

Nehmen wir dieß nicht an, ſo würde folgen, daß der Appellationsrichter einen Gegenſtand des Streits, über deſſen Werth die Partheien einig ſind, Verzichtleiſtungen auf For-

men (z. B. Nichtverhandeln einer Satzschrift, Erlassen eines Eides u. s. w.) oder das was sonst während des Prozesses einer Forderung zuwächst, nicht anzuerkennen brauche, sobald dieser erhöhete Gegenstand des Streits Gegenstand der Beschwerde wird, und doch sind diese Befugnisse wohl mit Grunde zu bezweifeln.

§. 6.

Herr Kanzler Linde meint ferner:

> Daß da wo die objectiv verbundenen Gegenstände der Klage nicht von einem Grunde umfaßt werden, so viele selbstständige Klagen vorliegen als Hauptsachen angebracht sind, ferner, daß deren Connexität eine bloß formelle sey, sie also auch nur formelle Wirkung äußern könne, wohin die, eine an sich inappellable Sache zur appellablen zu erheben, offenbar nicht gehöre.

Mögen aber immerhin die objectiv gehäuften Klaggegenstände auch als selbstständige Klagen angesehen werden können, so kann dieß doch wohl nur, so viel das Verfahren selbst betrifft, facultativ in der Hand der Partheien, also außerhalb des Prozesses geschehen, nicht aber in dem Prozesse selbst, der sie einmal als vereinte in den Prozeßmechanismus verschmolzene Gegenstände ansah. Allerdings müssen sie, insofern sie einzeln betrachtet und im Innern von getrennter Natur sind, auch nach den verschiedenen innern Grundsätzen beurtheilt werden, welche diese ihre rechtliche Natur zuläßt, allein darum erscheinen sie, so viel das einmal beliebte Verfahren oder ihren äußern formellen Begriff betrifft, bei einmal zugelassener Häufung nicht mehr selbstständig, sondern vereint. Sie sollen zusammen beurtheilt und entschieden werden. So wie die Partheien an mehreren Formen (z. B. vereinte Vollmacht, vereinter Kostenbeitrag) gemeinschaftlich, ohne Vorzug des Einen vor dem Andern, Theil nehmen wollen, eben so wollen sie auch nicht

einer vor dem andern zurückgeſetzt ſeyn, in der Form der Inſtanzen nicht in der einen Hälfte des Prozeſſes gemeinſchaftlich vorſchreiten, in der andern aber zurückgeſetzt werden.

Dieſe Rechte ſind die Ihrigen geworden, ſobald der Richter erſter Inſtanz und der Gegner die Verbindung zuließen und ſie bleiben es ſo lange, bis ſie durch Trennung oder durch Vorlegung einer einzelnen Beſchwerde von minderem Werthe das Gegentheil zu erkennen geben.

Offenbar ſteht es dem Richter erſter Inſtanz nicht zu, dergleichen gehäufte Klagen, nachdem ſie zugelaſſen, darauf Einlaſſung und alle nachfolgenden Verhandlungen erfolgt ſind, von der gleichzeitigen Beurtheilung im Erkenntniſſe auszuſchließen und ſie (etwa weil die Entſcheidung zu weitläufig werden würde) ſpäter zum abgeſonderten ſelbſtſtändigen Prozeſſe zu verweiſen; eben ſo wenig aber darf es dem Appellationsrichter frei ſtehen, ſie deßhalb zu trennen, weil ſie einzeln betrachtet die Berufungsſumme nicht erreichen. Ein ſolches Recht müßte ihm ausdrücklich gegeben ſeyn, und daran fehlt es hier gänzlich.

Der Umſtand, daß die Connexität dieſer Sachen eine formelle ſey, kann ſchon deßhalb nichts entſcheiden, weil die Berufungsſumme gleichfalls etwas formelles iſt. Wenn es ſich aber von der Wichtigkeit der einen oder andern Form handelt, ſo dürfte nicht ſchwer halten zu beweiſen, daß es für das Ganze viel heilbringender ſey, die Waagſchale zu Gunſten der unbedingten Zuſammenrechnung jener Gegenſtände ziehen zu laſſen, als umgekehrt.

§. 7.

Daß der Berufungsrichter von mehreren verſchiedenartigen Sachen Alle annehmen müſſe, wenn auch nur Eine die Appellationsſumme erreicht, gibt Herr Kanzler Linde zu. Irren wir aber in unſerer Anſicht nicht, ſo liegt davon der Grund wiederum in der Connexität, oder in der äußern

Verbindung, worin die schwächeren Gegenstände zu dem Einen stärkeren stehen; und daraus scheint zu folgen, daß wenn man einmal der Connexität Wirkung beilegt, man auch 9 verschiedenen Gegenständen, wenn sie einmal vereint waren, dieselbe Wirkung beilegen müsse, welche die Gesellschaft des Zehnten Größeren hervorbringen soll.

Soll nach der vorhin erwähnten Ansicht des geehrten Vertheidigers der entgegengesetzten Meinung, der Grund der Zurückweisung darin liegen, daß bei der Häufung solcher Punkte jeder als eine für sich bestehende Klage anzusehen sey, „so würde umgekehrt, und wenn man ganz consequent seyn will, den Berufungsrichter nichts hindern, nur einen jener zehn Punkte anzunehmen, die übrigen neun aber als nicht erwachsen zurückzuweisen" und doch soll das nach jener Ausnahme nicht geschehen dürfen.

§. 8.

Was von der objectiven Verbindung oder Häufung solcher einmal verbundenen Klaggegenstände gilt, muß auch von der subjectiven oder von den Personen gelten.

Herr Kanzler Linde nimmt solches bei seiner Ansicht an und wir bei der unsrigen.

Ist der Gegenstand, auf dessen Seite Streitgenossen stehen, untheilbar, so hat die Sache gar kein Bedenken, weil hier eine wahre nothwendige Einheit in der Persönlichkeit sowohl, als in dem Gegenstande obwaltet; ist die Sache aber theilbar oder schon getheilt, so treten hier Personen und deren Antheil an der Sache in die Stelle der dort von Einem gehäuften Klaggegenstände; auch sie haben durch Zugeständnisse des Gegners und Bewilligung des Richters ein in ihr Eigenthum übergegangenes Recht darauf erlangt, daß das materielle und formelle, also das vollständige Recht, welches sie aus dem Prozesse in der persönlichen Vereinigung erwarten, nicht bloß in einem Abschnitte desselben, sondern in dem ganzen Fortgange des Prozes-

ſes ihnen zugetheilt werde, nicht bloß in der Hauptſache, ſondern auch der Koſten, ſchnelleren Entſcheidung u. ſ. w. wegen.

Das vorhin (§. 2.) ausgehobene Pandektenfragment [20]) will nicht, daß die Meinung derer, welche das quia unus quisque de parte sua litigat, entgegnen, für richtig gehalten werde, ſondern die Anſicht derer, welche das quia tota res in iudicium venit, vertheidigen, und wenn auch der Titel des Codex [21]), der von getrennten Appellationen handelt, nicht ganz ſicher paßt, ſo will doch wenigſtens der Kaiſer, daß von mehreren Appellanten nicht der Eine gegen den Andern zurückgeſetzt werden ſoll, ſelbſt wenn der Antheil nicht gleich iſt.

§. 9.

Daß die Reichsgeſetze — ſo ſehr man auch bemüht war, die Berufungen zu beſchränken — doch die verbundenen Sachen und Perſonen nicht von ſich weiſen, iſt ſchon vorhin bemerkt. Unſtreitig hielt ſie die Begünſtigung ſolcher Sachen nach römiſchen Grundſätzen davon ab. Wir reihen an die vorhin erwähnten römiſchen Geſetze auch die Anſicht Ulpians [22]) bei einer Gelegenheit, wo er theils ſeine eigene, theils Papinians Anſicht über Trennung und Verbindung mehrerer Gegenſtände und Perſonen bei der Berufung offenbart. Er ſagt, nachdem er im Eingang des Fragments ſich dahin geäußert hat:

> Daß von mehreren, die aus einem und demſelben Rechtsgrunde (causa) jeder beſonders verurtheilt wurden (z. B. mehrere Servitutpflichtige), auch jeder beſonders appelliren müſſe;

in dem gleich nachfolgenden §:

> Si quis, quum una actione ageretur, quae plures spe-

20) L. 11. §. 2. D. de iurisdict. (2. 1.)

21) Tit. 68. si unus ex pluribus appell.

22) Fr. 10. §. 1. D de appellat (49. 1.)

cies in se haberet, pluribus summis sit condemnatus quarum singulae notionem principis non faciunt, *omnes autem coniunctae* faciunt, poterit ad principem appellare.

Wir überſetzen den Ausſpruch — der von der objectiven Häufung handelt — ſo:

> Wenn Jemand auf den Grund einer Klage, die mehrere einzelne Gegenſtände umfaßte, zur Bezahlung mehrerer Summen verurtheilt wurde, die ſich einzeln zur Berufung an den Kaiſer nicht eignen, wohl aber wenn ſie alle verbunden werden, ſo kann an den Kaiſer appellirt werden,

begreifen darunter z. B. auch die Fälle, wo A. gegen B. in einer und derſelben Klage mehrere Darlehen einklagte, die in Folge verſchiedener Darlehensverträge gegeben wurden, oder wo C. den Vormund D. aus verſchiedenen Anſprüchen (z. B. Entſchädigung wegen Unterlaſſungen, oder wegen Rückſtänden aus Geldeinnahmen) belangt, und nehmen in beiden Fällen an, daß ſowohl A. als C. wenn ſie wegen einiger oder aller verbundenen Klaggegenſtände abgewieſen, als B. und D., wenn ſie verurtheilt wurden, eben dieſe Gegenſtände bei der Berufung zuſammen rechnen können, ſobald der Richter erſter Inſtanz die Verbindung einmal zuließ und die Verklagten ſich einließen.

Herr Kanzler Linde nimmt an [23]), daß in dem Falle zwiſchen C. und D. eine Zuſammenrechnung ſtatt finde, wenn der Vormund wegen zu ſtellender Vormundſchaftsrechnung belangt, in dem Falle zwiſchen A. und B. aber nur dann, wenn die eingeklagten Summen in Folge eines einzigen Darlehensvertrags gegeben wurden, nicht aber in Folge verſchiedener Darlehensverträge. Wir glauben aber eben ſo wenig, daß dieß im Sinne der römiſchen Ge-

23) Archiv f. civ. Pr. B. 11. S. 110.

ſetze liege, als wir uns davon überzeugen können, daß auf die Zeit oder Abſchnitte der Darlehen etwas ankommen könne; die actio mutui iſt in dem einen Falle eben ſowohl die Unterlage der Klage, als die actio tutelae directa bei dem Andern, und bei dieſer würden bei mehreren, zumal verſchiedenartigen Anſprüchen des Mündels, eben ſowohl mehrere Klagen angeſtellt werden können, als ihrer Verbindung nichts im Wege ſteht.

Vereinigten ſich aber die Partheien über die Verbindung der verſchiedenen Klaganſprüche (plures species), ſo ſcheint es in der That an einem genügenden Grunde zu fehlen, warum der Appellationsrichter das, was die Ordnung und der Zweck der Prozeßführung einmal verband, deßhalb trennen ſolle, weil man die Appellationsſumme anders berechnet haben würde, wenn die Forderungen nicht verbunden wären oder weil man, der Prozeßverbindung ungeachtet, dennoch annehmen könne, daß von den mehreren einzelnen Forderungen jede für ſich beſtehe.

Daß bei dem ſubjectiven Zuſammenrechnen ein gleicher Grund zutreffe, iſt ſchon §. 8 erwähnt und wenn der Herr Geheimerath Mittermaier bei einem analogen Falle [24]) ſagt:

> Wenn die Klage von mehreren Streitgenoſſen, deren einzelne Antheile ſich nicht auf 50 Rthlr. belaufen, oder gegen mehrere ſolcher Streitgenoſſen angeſtellt wird, ſo ſinkt deswegen, wenn nur die Geſammtſumme, die für das Daſeyn einer wichtigen Sache entſcheidet, da iſt, die Sache nicht zur Bagatellſache herab, weil die von Allen erlaubterweiſe vereinigten Anſprüche als ein Ganzes betrachtet werden und ſonſt durch das Austreten eines Streitgenoſſen oft die Prozeßart verändert werden müßte;

---

24) Ueber die Fälle, in welchen der allgemeine ſummariſche Prozeß eintritt. Archiv f. civ. Prax. B. 8. S. 122.

so tragen wir kein Bedenken anzunehmen, daß Streitgenossen — einerlei ob sie nach Wunsche oder Nothwendigkeit verbunden waren — für die Berufungsinstanz gleichfalls ein Ganzes bilden müssen.

§. 10.

Wir können nicht umhin, die Sache durch einige Beispiele zu erläutern.

Setzen wir, A. hat an B. aus einem Schuldbriefe eine Forderung von 200 Rthlr. Gold, A. stirbt mit Hinterlassung von drei Kindern, zwischen denen die Forderung ipso iure getheilt ist.

Hier nimmt man an, daß die drei Erben zwar gemeinschaftlich gegen B. klagen, aber da, wo z. B. die Berufungssumme 100 Rthlr. ist, nicht appelliren können, weil der Antheil eines Jeden nur 66 ⅔ Rthlr. beträgt.

Wenn aber dagegen A. mit Hinterlassung eines Sohns und zwei Kindern eines verstorbenen Sohns stirbt, jener also 100 Rthlr. Gold, diese aber jedes nur 50 Rthlr. geerbt haben, so soll die Sache berufungsfähig seyn, weil Einer der Miterben die gesetzliche Summe erreicht und er die übrigen schwächeren Summen nach sich zieht. Es soll also hier eine relative Befähigung statt finden.

Unserer Ansicht nach fällt sogleich auf, daß der Berufungsrichter im ersten Falle sehr hart und gezwungen in die Rechte der drei Erben des A. eingreift. Abgesehen davon, daß sie hier noch dazu aus einem und demselben Rechtsgrunde (dem Darlehen und der Beerbung) den B. in Anspruch nehmen, müssen sie allerdings die Rechtsregel: nomina ipso iure divisa sunt, gegen sich gelten lassen, allein auch nur gegen sich. Dem B. gegenüber repräsentiren sie dagegen den A. und dem Richter oder den Prozeßgesetzen gegenüber können sie sich aus gleichem Grunde zu einem gemeinschaftlichen Angriffe oder Vertheidigung verbinden, d. h. sie können sich das Recht und die Vortheile aneignen,

das in einem Prozeſſe zu erlangen, was ſonſt in dreien würde geſchehen müſſen. Iſt dieſes Recht aber das Ihrige, geſtehen Richter und Parthei ſolches in erſter Inſtanz zu, ſo folgt daraus, daß der Berufungsrichter ihnen ſolches nicht nehmen dürfe, theils weil er ſich gleichſam etwas aneignet, was ihm nicht zukommt (die divisio nominum), theils weil er den Partheien etwas entzieht, was ihnen die Geſetze gaben — das Recht der Verbindung und gemeinſchaftlicher Entſcheidung, einer Entſcheidung die keinen Werth hat, wenn ſie nur für den halben oder für ein Drittheil des Prozeſſes, nur für die eine, nicht aber für die folgenden Inſtanzen gelten ſoll.

Dieſelben Gründe treffen zu, wenn in dem obigen Falle der Erblaſſer A. an den B. verſchiedenartige Forderungen gehabt haben ſollte; vorausgeſetzt, daß die Erben einmal zur Verbindung zugelaſſen wurden, ſind von ihnen dieſelben Rechte erworben. Im zweiten Falle hält es wo möglich noch ſchwerer, die Conſequenz der relativen Zulaſſung einzuſehen. Will man den Grund der Trennung ſolcher Sachen in der Berufungsinſtanz darin finden, daß dergleichen gehäufte Anſprüche als beſondere Klagen angeſehen werden ſollen; ſo ſteht der Sohn und Erbe des A. für ſich, und die beiden Erben des verſtorbenen Bruders ſtehen wiederum getrennt für ſich. Soll alſo der erſte als Appellant angeſehen werden, ſo würde zwar er für ſich mit ſeiner Erbportion zu 100 Rthlr. in Golde dieſe Eigenſchaft anſprechen können, nicht aber würden deſſen Bruderkinder mit dem Antheile zu 50 Rthlr. ein Gleiches können. Und würde man ſagen, daß Connexität, alſo Rechts- und Prozeßverbindung, die beiden ſchwächeren Partheien nach ſich ziehen, ſo fragen wir wieder, warum drei Erben, jeder mit 66 ⅔, Rthlr. zu der Totalſumme von 200 Rthlr. nicht dieſelbe Connexität ſollen in Anſpruch nehmen können, als drei Erben, der Eine mit 100 Rthlr. und zwei Andere jeder mit 50 Rthlr.?

Die Trennungstheorie muß noch mehr in das Gedränge kommen, wenn wir die obigen Beiſpiele in Etwas thatſächlich verändern. Setzen wir, A. verklagt den B. wegen derſelben Summe zu 200 Rthlr., er ſtirbt aber während des Rechtsſtreits mit Hinterlaſſung dreier Erben zu 66 2/3, und dieſe reaſſumiren

a) vor dem Erkenntniſſe in erſter Inſtanz, oder
b) nach erfolgter Entſcheidung, bevor der Erblaſſer die Berufung eingeführt hatte.

Wird man hier im zweiten Falle ſagen können, die Erben dürfen nicht appelliren? Der Grund von drei verſchiedenen Klagen kann ihnen nicht entgegen ſtehen, weil ihr Erblaſſer deren nur eine erhob, und der Richter erſter Inſtanz nur darüber entſchied. Doch aber haben ſie nach dem Grundſatze nomina ipse iure divisa von dem Augenblicke des Erbanfalls drei getheilte Forderungen. Wir ſtehen alſo nicht dafür ein, daß die Anhänger der Trennungstheorie nicht ſo weit gehen würden, ſie von der Berufungsſchwelle zurückzuweiſen, weil der Zufall es wollte, daß die Summe der 200 Rthlr. Gold, welche früher zuſammen war, ſich in drei Taſchen vertheilte, ſtehen ſelbſt dafür nicht ein, daß der Richter der Oberberufung mit einer Competenzſumme von 200 Rthlr. die Erben nicht noch zurückweiſen werde, wenn der Todesfall ſich in der Mittelinſtanz ereignete.

§. 11.

Der Verfaſſer kann aus langjähriger Praxis mehrerer Gerichte in mehreren Ländern bezeugen, daß man dem verklagten Theile, der in der Vorklage ſchuldig erkannt, in der Widerklage aber abgewieſen, und eben ſo dem klagenden Theile, wenn er in der Klage abgewieſen zur Widerklage aber verurtheilt wurde, ohnbedenklich geſtattete, beide Beſchwerden zu verbinden, und der Eine wie der Andere in der Berufungsinſtanz zugelaſſen wurden, wenn auch die Beſchwerde in der Vorklage, oder die in der Widerklage, jede

einzeln, die Berufungsſumme nicht erreichte. Auch fand der Verfaſſer nirgend, daß ſolches geſetzlich unterſagt, oder in der Doktrin mit ausreichenden Gründen beſtritten ſey. Er findet aber, daß hier ein und derſelbe Grund zutreffe, der nämlich, daß, weil Geſetz und Praxis einmal das Häufen oder Verbinden der Widerklage mit der Vorklage geſtatten, ſolches für den ganzen Prozeß gelten müſſe, alſo eben ſo gut in der Berufungsinſtanz als in der Vorinſtanz.

Räumt man alſo eine Verbindung dieſer Art ein, ſo ſpricht das Argument von gleichartigen Dingen auch für das Nichttrennen jener Art, oder man müßte, um eine Conſequenz durchführen zu wollen, ſo weit gehen und behaupten, daß der Appellationsrichter auch nicht verbunden ſey, über Vor- und Widerklage in Eins zu erkennen, ſobald die Eine oder Andere für ſich allein nicht appellabel iſt. Gleichheit des Klaggrundes, worauf die entgegengeſetzte Meinung — wie wir ſahen — die Bedingung der Zulaſſung ſtützt, wird bei Klage und Widerklage wohl nie eintreten; und ſo würden dann auch dieſe Partheirechte in der Berufungsinſtanz immer ein Ende erreichen müſſen. Dennoch war die Praxis dagegen und der Verfaſſer glaubt mit Recht, weil hier wie dort dem Oberrichter überhaupt die Befugniß nicht zugeſtanden werden darf, an den Formalien des Prozeſſes, wohin Cumulation, Reſtitution, Widerklage u. ſ. w. gehören, etwas amtsſeitig zu ändern, ſobald die Vorinſtanz unter Zuſtimmung des Gegners dergleichen zugelaſſen, die Parthei alſo auf dieſe Vortheile ein Recht erlangt hat.

§. 12.

Dürfen wir ſchließlich noch dem praktiſchen Nutzen und der Conſequenz in Behandlung des Prozeſſes eine Stimme einräumen, ſo müſſen beide ſich gegen die mehrerwähnte Trennung gleichfalls auflehnen. Wir zählen es zur unerläßlichen Obliegenheit des Richters, daß er da, wo ſich kein Nachtheil in der Behandlung des Prozeſſes und deſſen

materieller Beurtheilung ersichtlich darstellt, Sachen und Partheien in einem Rechtsgange sich vereinigen lassen, weil hier offenbar soviel Zeit und Kosten erspart werden, als einzelne Prozesse überflüssig werden. Eben so aber ist es Pflicht des Appellationsrichters, daß er da, wo ihm das Gesetz nicht geradezu und deutlich die Hände bindet, den Wunsch und das billige Verlangen der Parthei, ihr materielles Recht auch von ihm geprüft zu sehen, nicht durch dergleichen Trennungsversuche von sich weise.

Auf die ihr offenstehenden Rechtsmittel wird die Parthei selten verzichten; sie wird also wegen der von dem Oberrichter nicht angenommenen Gegenstände die zweite Instanz bei dem Unterrichter wählen, und vermehrte Kosten werden nicht allein Folge davon seyn, sondern auch das singuläre Ergebniß sich vorlegen, daß (wenn die Trennungstheorie ganz rein erhalten wird) der Eine Appellant, dessen Beschwerde für appellabel gehalten ist, über denselben Gegenstand ein von den Uebrigen Streitgenossen ganz verschiedenes Erkenntniß erlangt, eine und dieselbe Materie also zugleich recht und unrecht erscheint [25]).

§. 13.

Uebrigens nehmen wir an, daß sowohl eine objective als subjective Häufung im Prozesse überhaupt nur da zugelassen werden müsse, wo, wenn auch nicht gerade in allen einzelnen Theilen derselbe, doch ein gleicher Rechtsgrund vorhanden, und der eigentliche Gegner mit der Verbindung zu einem Zwecke einverstanden ist, z. B. mehrere Servitutpflichtige, mehrere Zehntpflichtige, mehrere Darle-

25) Daß Herr Kanzler Linde übrigens diesen Unbilden auszuweichen suche, durch die Annahme: ein appellabler Punkt ziehe die übrigen nichtappellablen nach sich, ist schon erwähnt. Auch würden sie da nicht entstehen können, wo (wie z. B. im Braunschweigischen Prozesse) der Appellationsrichter auch über die gleichzeitig erhobene Supplikation entscheiden soll.

henspunkte u. ſ. w. [26]). Daher ſtimmen wir denn der Anſicht bei, daß die Streitverbindung der Gläubiger im Concurſe nicht unter allen Umſtänden ein Zuſammenrechnen der verſchiedenen Appellanten und deren Beſchwerden zu Wege bringe, ſondern nur dann, wenn ſie aus einem gleichen Rechtsgrunde herrühren. Daß die Liquidanten, wovon der eine als Pfandgläubiger, ein zweiter als Chirographariſcher, ein dritter als Liedlöhner auftritt, nicht als Streitgenoſſen angeſehen werden können, mit der Wirkung, ſich über den Prioritätsſtreit in der Berufungsinſtanz zu vereinigen und ihre Beſchwerden als ein Ganzes anzuſehen, billigen wir deshalb, weil hier die Einwilligung oder Uebereinkunft mit dem Contradictor fehlt, dem bekanntlich ein Intereſſe an der Erſtigkeitsfrage nicht beiwohnt. Die Gläubiger vereinigten ſich nach der Natur des Prozeſſes, dem Cridare und deſſen Vertreter gegenüber, nur in erſter Inſtanz zur gemeinſchaftlichen Anmeldung und Claſſification.

Mit dem erfolgten Erkenntniſſe ändert ſich aber die Sache dahin, daß der Liquidationspunkt in beſonderen Akten gegen den Contradictor fortgeſetzt wird, über den Erſtigkeitspunkt aber in veränderter Geſtalt und im beſonderen Prozeſſe Gläubiger den Mitgläubigern gegenüber ſtehen. Daß dieſe eine Vereinigung für die Berufungsinſtanz vorgenommen haben, geht aus den Regeln des Concursprozeſſes eben ſo wenig hervor, als ſie, wenn ſie gefragt würden, darein willigen würden.

Es fehlt hier alſo an dem eigentlichen Bindepunkte dafür, daß die Forderungen eines oder mehrerer Gläubiger gegen einen oder mehrere Mitgläubiger in der Berufungsinſtanz als ein Ganzes angeſehen werden ſollen. Dagegen bezweifeln wir auch hier die Befugniß nicht, daß Gläubiger aus einem gleichen Rechtsgrunde, z. B. ein oder mehrere

---

26) Herr Kanzler Linde knüpft nur an die erſte Art die eigentliche Verbindung, Archiv f. civ. Prax. a. a. O. S. 110.

Pfandgläubiger gegen einen oder mehrere Lietlöhner, oder umgekehrt als Streitgenossen in die Berufungsinstanz übergehen, und auch hier die Verbindung ihrer Beschwerden zu einem Ganzen verlangen können.

§. 14.

Ist die Ansicht des Verfassers, daß Sachen und Personen, die in erster Instanz einmal nach Absicht und Uebereinkunft verbunden waren, auch in der Berufungsinstanz nicht getrennt werden dürfen, vielmehr der Gegenstand ihrer Beschwerden hier zusammen gerechnet werden müsse, im Allgemeinen richtig, so finden wir in den Staaten, wo die bisherige Observanz sich dahin befestigt hatte, oder wo die Gesetzgebung eine Absicht zu dieser Verbindung andeutete, den Richter der Berufungsinstanz noch weniger ermächtigt, eine solche Trennung vorzunehmen.

Wir zählen dahin vornehmlich

1) wenn der Gesetzgeber dem Richter oder den Partheien die Begünstigung der Streitverbindungen empfahl [27]);

---

27) So sind z. B. im Herzogthume Braunschweig durch eine Verordnung vom 22. Juni 1792 den Advokaten und Syndiken bei Gemeindeprozessen gewisse Regeln des Verhaltens, besonders bei Anrechnung und Einforderung der Kosten, vorgeschrieben und es heißt am Ende unter Nr 21. (Fredersdorf Promt Th. 6. S. 171.)

Nicht nur in eigentlichen Gemeindeprozessen, sondern überhaupt in allen Prozessen, welche ganze Klassen von Dorfgemeinden, als Ackerleute, Halbspänner, Kothsaßen, Brinksitzer, oder sämmtliche Dienstpflichtige, oder die Zehntpflichtigen einer Gemeinde führen, sollen vorstehende Regeln gelten und zur Richtschnur dienen.

Der Verfasser kann aus einer langjährigen eigenen Praxis, die noch ältere Praktiker bestätigen, die frühere Observanz bezeugen, daß nicht allein solche Streitverbindungen zugelassen wurden, sondern daß auch die Berufungsgerichte nicht fragten, ob der Antheil jedes Einzelnen, oder Eines derselben den Betrag der Berufungssumme erreiche. Die Beschwerde Aller in der Hauptsache wurde als ein Ganzes angesehen.

2) wenn das Geſetz andeutete, daß in den Fällen, wo von der einen Parthei die Berufungsinſtanz, von der andern aber eine dergleichen bei dem Unterrichter betreten wird, der Berufungsrichter über beide Inſtanzen zu entſcheiden habe; unſtreitig damit eines Theils die Inſtanzen nicht verzögert, anderen Theils aber übereinſtimmende Entſcheidungen vorliegen [28]).

Daß mehrere aus derſelben Hauptquelle entſtandenen Forderungen, wenn ſie von mehreren Partheien beim Unterrichter in einer Klage verfolgt und nachher entſchieden ſind, zur Ausfüllung der Berufungsſumme miteinander vereinigt werden müſſen, davon liegt uns auch ſchließlich die Praxis bei den Hannöverſchen Gerichten und dem Oberappellationsgerichte zu Jena vor [29]).

Unangemeſſen findet er es daher, wenn die Gerichte dieſe Obſervanz verlaſſen.

28) Eine Herzoglich-Braunſchweigiſche Verordnung vom 3. Febr. 1814 (Verordn. Samml. von 1814 Nr. 7) ſagt §. 3 vorletzter Abſchnitt:

Würde die eine Parthei die Supplikation, die andere aber die Appellation ergreifen, ſo werden beiderſeitige Rechtsmittel vor dem Landesgerichte gerechtfertigt und entſchieden. In dieſem Falle hat das Kreisgericht, wenn die Appellation angemeldet wird, den Gegentheil, bei der Benachrichtigung davon, auch zugleich anzuweiſen, ſeine eingelegte Supplikation vor dem Landesgerichte Mittelberufungsinſtanz) zu rechtfertigen.

29) Vergl. v. Bülow und Hagemann Prakt. Erört. Th. 2. S. 230 und Martin und Walch Magazin H. 3. S. 397.